



Anhang zu Traktandum 3

Reglement über die Feuerungskontrolle vom 19. Oktober 2023 (Nr. 17.400)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VFkG, SGS 786.211) übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹Der Gemeinderat bestimmt die amtlichen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane einsetzen und an diese die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

²Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

²Den Kontrollorganen der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

²Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

§ 5 Messgeräte

¹Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messge-

räte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

²Bei Messungen durch Servicefirmen sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 6 Kompetenzen

¹Die Kontrollorgane der Gemeinde können die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

²Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

²Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und über die Fachperson, welche bei der letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer den Kontrollorganen bis zum 31. Juli, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.

²Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an die Kontrollorgane der Gemeinde.

³Werden innert der im Abs. 2 genannten Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 2, Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führen die Kontrollorgane der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers durch.

§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

²Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mit.

§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mit.

²Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

²Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung der Anlage den Kontrollorganen der Gemeinde.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 12 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen

für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. Sie führen eine Liste mit Personen, welche die Kontrolle durchführen können.

²Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen,

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch.

§ 13 Sanierung der Anlage

¹Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

²Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2, Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Gemeinderat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 14 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die



Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Sie führen eine Liste mit Personen, welche die Kontrolle durchführen können. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Gemeinde vorgegeben.

²Die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die Kontrollorgane der Gemeinde.

³Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle/Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der

Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

²Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 16 Sanierung der Anlage

¹Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung

nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

²Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 19 Inkrafttreten

¹Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 28. März 2000 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.

MuttENZ, 19. Oktober 2023

*Im Namen der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024.
Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am _____.2023
mit Entscheid Nr. ____.*